

Gesellschaftsvertrag der Lebenshilfe gGmbH

in der Fassung vom 7. März 2016

zuletzt geändert am 14. Dezember 2022

im Handelsregister eingetragen am 28. Dezember 2022

§ 1 Name

Der Name der Gesellschaft lautet: Lebenshilfe gGmbH.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 AO). Die Gesellschaft richtet ihre Tätigkeit vorrangig darauf, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke gem. § 53 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Errichtung und den Betrieb von Wohnstätten, Wohngemeinschaften, Tagesförderstätten und anderen Einrichtungen für behinderte Menschen, vorrangig für Menschen mit geistiger Behinderung,
- die ambulante Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Menschen, vorrangig mit geistiger Behinderung,
- die Durchführung von kulturellen und integrativen Maßnahmen für geistig behinderte und andere psychisch und körperlich benachteiligte Menschen,
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen, insbesondere für die Menschen mit Behinderung selbst, ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer sowie die Mitarbeiter der Lebenshilfe gGmbH, Beratungen, insbesondere Eltern- und Familienberatung, Wohnberatung und Sexualberatung sowie Schulungen und Fachtagungen zu allen relevanten Themen auf dem Gebiet der Behinderten- und Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens für die Zielgruppen der Lebenshilfe gGmbH,

- die Durchführung von erzieherischen und kulturellen Projekten und Freizeitgestaltungen zur Integration und Förderung der Jugend, wie z.B. Musik- und Theaterprojekte, Disco-Veranstaltungen, Freizeit- und Kunstgruppen für Menschen mit Behinderung durch die Lebenshilfe gGmbH.

(3) Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks arbeitet die Gesellschaft darüber hinaus planmäßig und dauerhaft im Sinne des § 57 Absatz 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Gesellschaften des Lebenshilfe Berlin Verbundes sowie mit dem Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin zusammen.

Dazu erbringt die Gesellschaft im Unternehmensverbund Kooperationsleistungen im Sinne des § 57 Absatz 3 AO an die anderen steuerbegünstigten Gesellschaften sowie an den Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin, nämlich

- Geschäftsführungs- und Managementleistungen,
- Nutzungsüberlassung von Immobilien,
- Gestellung von Sachmitteln,
- Verwaltungsdienstleistungen inklusive Buchhaltung und Controlling,
- Leistungen im Rahmen der Unternehmenskommunikation und Unternehmensentwicklung.

Weiterhin bezieht die Gesellschaft im Unternehmensverbund Kooperationsleistungen im Sinne des § 57 Absatz 3 AO von der Lebenshilfe Bildung gGmbH, der Lebenshilfe PSB – Psychosoziale Beratung, Assistenz und Pflege gGmbH und dem Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin, nämlich

- Geschäftsführungsleistungen, Vermietungsleistungen, Selbstvertretung und Politische Lobbyarbeit Vorstand
- Bildungsleistungen,
- Leistungen auf dem Gebiet der Personalgewinnung und Personalentwicklung,
- Pflegeleistungen und Pflegeberatungsleistungen.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, zu diesem Zweck eigene Tochterunternehmen zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 255.650 EUR (in Worten: zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfzig EUR).

(2) Die Stammeinlage trägt der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und fakultativen Aufsichtsrat als Organe.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen alle für das Geschick der Gesellschaft wesentlichen Entscheidungen zu. Sie ist das maßgebliche Willensbildungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Zahl der Geschäftsführer. Sie bestellt die Geschäftsführer und beruft sie ab.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer ausgeübt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbezugnis erteilt werden.
- (2) Der/Die Geschäftsführer kann/können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen gem. §181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben in eigener Verantwortung die Geschäfte der Gesellschaft innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Rahmens zu führen. Alle Fragen der Geschäftsführung gehören in die ausschließliche Zuständigkeit der Geschäftsführer.

§ 9 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Die Geschäftsverteilung der Geschäftsführer, die Aufgaben der Geschäftsführung, der Katalog der durch Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäfte und weitere Fragen werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung erlässt die Gesellschafterversammlung. Sie kann den Erlass der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat übertragen, der sie dann der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen hat.

§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Um eine wirkungsvolle Überwachung und Begleitung der Geschäftsführung sicherzustellen, kann der Gesellschafter einen Aufsichtsrat berufen.
- (2) Dieser fakultative Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei zugleich Vorstandsmitglieder des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin sein müssen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung berufen. Die berufenen Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass die Geschäftsführung die Geschäfte ordnungsgemäß und so führt, dass es dem wohlverstandenen Interesse des Gesellschafters entspricht. Er ist im Wesentlichen auf die begleitende Überwachung, die Prüfung und - soweit es in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fällt - die Festlegung und Entscheidung der zustimmungspflichtigen Geschäfte beschränkt.

Näheres regelt eine von der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (4) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung einmal im Geschäftsjahr schriftlich über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (5) Den vom Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin entsandten zwei Vorstandsmitgliedern steht gegenüber Entscheidungen des Aufsichtsrates ein Vetorecht zu. Üben beide Vorstandsmitglieder das Vetorecht aus, kommt die ansonsten mehrheitliche Entscheidung des Aufsichtsrates nicht zustande.

Die Vorstandsmitglieder haben zur Ausübung des Vetorechts die vorherige schriftliche Einwilligung des Vorstandes des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin einzuholen. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, haben sie unverzüglich nach Beendigung des Beschlussverfahrens eine Entscheidung des Vorstandes des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin einzuholen.

Dem Vorstand sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates die für seine Entscheidung erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand soll seine Entscheidung grundsätzlich bis zum Ablauf von einer Woche nach Durchführung der Aufsichtsratssitzung treffen; er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich von seiner Entscheidung. Wird die Ausübung des Vetorechts nicht genehmigt, ist vom Aufsichtsrat bis zum Ablauf einer Woche nach Mitteilung der Entscheidung des Vorstands über den Gegenstand der Beschlussfassung erneut zu beschließen.

Die Einberufung der Sitzungen kann mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Sollte nur eines der Vorstandsmitglieder ein Veto erheben, muss vor einer endgültigen Beschlussfassung über den zur Entscheidung stehenden Punkt eine Entscheidung des Vorstandes des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin herbeigeführt werden, ob das Veto des einen Vorstandsmitgliedes aufrecht erhalten bleibt. § 10 Abs. 4 Sätze 6, 7 und 9 gelten entsprechend.

- (6) Derzeitige und ehemalige Mitarbeiter oder Geschäftsführer der Gesellschaft können innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft nicht in den Aufsichtsrat berufen werden.
- (7) Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ende ihrer Amtsperiode aus, so führen die verbleibenden Aufsichtsräte die Geschäfte des Aufsichtsrats fort. Die Gesellschafterversammlung hat in diesem Fall die frei gewordene Position unverzüglich spätestens jedoch binnen dreier Monate für die Restlaufzeit der Amtsperiode nach zu besetzen. Scheiden gleichzeitig drei Mitglieder aus dem Aufsichtsrat aus, so gilt der Aufsichtsrat als insgesamt aufgelöst. Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden sodann bis zur Neuberufung eines Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen. Gleiches gilt, wenn zum Ende der ordentlichen Amtsperiode kein neuer Aufsichtsrat berufen wurde.

Das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder, die Vorstandsmitglieder des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin sind, endet vor dem Ablauf einer Amtsperiode mit dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Vorstand des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin. Der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin hat für diesen Fall unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu benennen.

- (8) Die Gesellschafterversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen, ohne dass sich hieraus Ansprüche des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes ergeben.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierfür bedarf es einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Näheres regelt die von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Vergütungsordnung für den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre notwendigen Aufwendungen ersetzt.

- (10) Die grundsätzlich gemäß § 52 GmbHG anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) in § 95 Satz 1 sowie §§ 107-114 AktG finden keine Anwendung.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Für den Jahresabschluss gelten die jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Wirtschaftsprüfer nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Wahl des Wirtschaftsprüfers und die Prüfung des Jahresabschlusses dem Aufsichtsrat übertragen. In diesem Fall hat der Aufsichtsrat die Gesellschafterversammlung im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes schriftlich über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu informieren.

§ 12 Mittel- und Gewinnverwendung

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Möglichkeit, Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter für steuerbegünstigte Zwecke vorzunehmen, bleibt unberührt.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zur Betreuung von hilfsbedürftigen geistig behinderten Menschen i.S.v. § 53 AO zu verwenden hat.

§ 14 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Diese Fassung des Gesellschaftsvertrages ersetzt alle früheren Fassungen.